

PRAXISBEWERTUNG

Die Berechnung der latenten Ertragssteuerlast beim Zugewinnausgleich

von Dipl.-Volksw. Katja Nies (www.praxisbewertung-praxisberatung.com) und Dipl.-Kaufm. StB Christoph Scheen (www.praxiswertgutachten.com), beide Köln

| In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass die latente Ertragssteuerlast völlig unterschiedlich berechnet wird und mitunter einzelne Punkte übersehen werden. Dieser Beitrag stellt ein praxisgeeignetes Schema vor, mit dessen Hilfe man wichtige Punkte überprüfen und Schritt für Schritt die latente Ertragssteuerlast berechnen kann. Zur Veranschaulichung wird ein Musterbeispiel mit mehreren Varianten durchgerechnet. |

1. Grundlegendes

Bei der Bewertung einer Arzt- oder Zahnarztpraxis im Zugewinnausgleichsverfahren ist die Berechnung der latenten Ertragssteuerlast auf den „fiktiven“ Veräußerungsgewinn zwingend erforderlich. Denn hätte der (Zahn-)Arzt zum Bewertungsstichtag in realiter seine Praxis verkauft, hätte er auf den entstandenen Gewinn die anfallenden Steuern bezahlen müssen. Und nur der um die Steuern verminderte Betrag kann selbstverständlich für den Zugewinnausgleich zur Verfügung stehen. Da normalerweise im Zugewinnausgleichsverfahren bei der Ermittlung des Praxiswerts „nur“ ein fiktiver Verkauf der Praxis unterstellt wird, muss aber zwingend die fiktive, sprich „latente“ Steuerlast, die auf diesen fiktiven Verkauf zu bezahlen wäre, ermittelt werden. Dies wurde auch durch die letzten drei, für diesen Bereich wichtigen Urteile des BGH noch einmal bestätigt und hervorgehoben (BGH 6.2.08, XII ZR 45/06 [Tierarztpraxis], BGH 9.2.11, XII ZR 40/09 [Zahnarztpraxis], BGH 2.2.11, XII ZR 185/08 [Steuerberaterpraxis]).

Neu ist allerdings, dass der Steuersatz anzusetzen ist, der nach den relevanten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen bezogen auf den Bewertungsstichtag gilt (BGH 2.2.11, XII ZR 185/08, Rn 52; BGH 9.2.11, XII ZR 40/09, Rn. 30). D.h., der BGH hält nicht mehr an seiner Sicht fest, dass die latente Ertragssteuer lediglich in Höhe eines ermäßigten Steuersatzes angesetzt wird (BGH 25.11.98, XII ZR 84/97). Dies soll z.B. nur noch geschehen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung bereits am Bewertungsstichtag vorgelegen haben.

■ Ausgangssachverhalt

Bewertungsstichtag ist der Tag des Eingangs des Scheidungsantrags bei Gericht (31.12.12). Dr. Z und seine Frau P sind seit 25 Jahren verheiratet und haben zwei minderjährige Kinder. Dr. Z. betreibt seit 20 Jahren eine zahnärztliche Einzelpraxis ohne Eigenlabor im alten Bundesgebiet. Dr. Z ist zum Stichtag 52 Jahre alt. Die betriebswirtschaftlichen Daten für seine Praxis sehen wie folgt aus:

Nur der Verkaufserlös nach Steuern steht für den Zugewinnausgleich zur Verfügung

Den Steuersatz nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen ansetzen

■ Ausgangsdaten der zahnärztlichen Einzelpraxis [EUR]

Praxiswert lt. Gutachten zum 31.12.12		165.000
■ davon Goodwill	112.000	
■ davon materielles Praxisvermögen	53.000	
Überschuss/Gewinn 2012		140.000
Buchwert des materiellen Praxisvermögens		20.000
Forderungen		57.000
■ davon KZV	45.000	
■ davon Privat	12.000	
Kurzfristige Verbindlichkeiten		11.000
■ davon Lieferanten	3.000	
■ davon Fremdlabor	8.000	

2. Berechnung des Übergangsgewinns

In der Regel wird bei Ärzten und Zahnärzten der jährliche Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Bei einem Verkauf der Praxis muss zwingend zum Bestandsvergleich gewechselt und eine Bilanz erstellt werden (R 4.5 Abs. 6 EStR), um den laufenden Gewinn vom grundsätzlich tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn abgrenzen zu können. Damit beim Wechsel zum Bestandsvergleich sichergestellt ist, dass einzelne erfolgswirksame Geschäftsvorfälle durch den Gewinnermittlungswechsel im Jahreserfolg nicht unberücksichtigt bleiben bzw. sich nicht gegebenenfalls unberechtigt doppelt auswirken, ist eine Überleitungsrechnung erforderlich, bei der entsprechende Hinzu- und Abrechnungen erfolgen. Im Wesentlichen sind dies bei einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis folgende Positionen:

- **Vorräte** (Praxisbedarf und unfertige Leistungen)
- **Forderungen:** Forderungen gegenüber der KV/KZV müssen unter Berücksichtigung der bereits erfolgten monatlichen Abschlagszahlungen berechnet werden. Forderungen aus Privatabrechnungen sind die zum Stichtag offenen Forderungen aus der Behandlung von Privatpatienten, aber auch Eigenanteilsrechnungen (Zahnarzt) oder Rechnungen für IGeL-Leistungen (Arzt) von Kassenpatienten.
- **Verbindlichkeiten für Material-, Praxisbedarf und Fremdlabor:** Hierzu zählen die Lieferantenverbindlichkeiten (z.B. Praxisbedarf) und insbesondere bei den Zahnärzten die Verbindlichkeiten gegenüber einem bzw. mehreren Fremdlabor(en).

Nicht dazu zählen die Verbindlichkeiten, die in der Regel für die Anschaffung von Anlagevermögen aufgenommen wurden. Bei beiden Gewinnermittlungsarten sind die Gewinnauswirkungen über die Positionen AfA (Abschreibungen) und Fremdkapitalzinsen die gleichen, sodass hier im Normalfall keine Korrekturen erforderlich sind.

Übergang zum
Bestandsvergleich:
Übergangsgewinn

Forderungen
gegenüber KV/KZV
und Selbstzahlern

■ **Tab. 1: Berechnung von Übergangsgewinn und lfd. Gewinn [EUR]**

Forderungen aus KZV-Abrechnungen	45.000
Forderungen aus Privatabrechnungen	+ 12.000
Zwischensumme	= 57.000
Kurzfristige Verbindlichkeiten	- 11.000
Übergangsgewinn	= 46.000
Gewinn 2012 aus der Praxis	140.000
Übergangsgewinn	+ 46.000
Laufender Gewinn	= 186.000

Da der Übergangsgewinn nicht steuerbegünstigt ist, wird er dem laufenden Gewinn des Jahres 2012 hinzugezählt. Er fällt nicht unter die möglichen Steuervergünstigungen, die für den Veräußerungsgewinn u.U. infrage kommen.

3. Berechnung des Veräußerungsgewinns

Der gesamte Praxiswert wurde zum Stichtag 31.12.12 mit 165.000 EUR durch ein Gutachten ermittelt. Davon entfallen 53.000 EUR auf den Zeitwert des materiellen Praxisvermögens. Der Buchwert, der im Anlageverzeichnis durch den Steuerberater zum Stichtag aufgeführt ist, beträgt hingegen „nur“ 20.000 EUR; d.h., es wurden stille Reserven in Höhe von 33.000 EUR aufgedeckt, die folgerichtig auch der Besteuerung unterliegen. Aus Vereinfachungsgründen wurden hier keine weiteren Anlagegegenstände aufgeführt, die ins Privatvermögen überführt werden, wie es bei einem Praxisverkauf üblicherweise mit dem PKW passiert, aber auch z.B. mit einer Praxisimmobilie denkbar wäre. Veräußerungskosten, die typischerweise bei einem Praxisverkauf anfallen, sind z.B. Rechtsanwaltskosten.

Praxiswert laut
Gutachten

■ **Tab. 2: Berechnung des Veräußerungsgewinns [EUR]**

Praxiswert lt. Gutachten	165.000
Zzgl. ins Privatvermögen übernommene WG	Keine Angaben
Abzgl. Buchwerte des materiellen Praxisverm.	- 20.000
abzgl. fiktive Veräußerungskosten (Durchschnittswert)	- 4.000
Veräußerungsgewinn	= 141.000

4. Prüfung möglicher Steuervergünstigungen

Der Gesetzgeber unterscheidet drei verschiedene Steuervergünstigungen, wobei die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG unabhängig vom Alter des Praxisverkäufers gewährt wird. Die anderen beiden Vergünstigungen, Freibetrag und halber Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG, gelten nur einmal im Leben

Fünftelregelung,
halber Steuersatz,
Freibetrag

und haben folgende Voraussetzungen:

- Veräußerung der wesentlichen wirtschaftlichen Betriebsgrundlagen
- Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven
- Vollendung des 55. Lebensjahres oder dauernd berufsunfähig
- Der Veräußerer muss seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit einstellen.

Je nach zu berücksichtigendem Bewertungsstichtag muss überprüft werden, welche gesetzlichen Regelungen zu diesem Zeitpunkt gegolten haben bzw. gelten.

4.1 Freibetrag

Dem Freibetrag von 45.000 EUR auf den Veräußerungsgewinn sind vom Gesetzgeber Grenzen gesetzt: Ab einem Veräußerungsgewinn von 136.000 EUR reduziert sich der Freibetrag sukzessive um den die 136.000 EUR übersteigenden Betrag, sodass ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 EUR kein Freibetrag mehr gewährt wird.

Abstaffelung des Freibetrags beachten

■ Tab. 3: Berechnung des Freibetrags [EUR]

Veräußerungsgewinn	Freibetrag	Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn
120.000	45.000	75.000
136.000	45.000	91.000
(Tab. 2) 141.000	40.000	101.000
181.000	0	181.000

Da die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Freibetrags die Vollendung des 55. Lebensjahres ist, kann Herr Dr. Z zum Stichtag 31.12.12 diese Steuervergünstigung nicht in Anspruch nehmen. Es bleibt demzufolge bei einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von 141.000 EUR (anstelle der 101.000 EUR, die ab dem 55. Lebensjahr in Ansatz gebracht werden könnten).

4.2 Halber Steuersatz

Hierbei handelt es sich um einen ermäßigten Steuersatz auf den Veräußerungsgewinn, der u.U. schon um den o.a. Freibetrag reduziert wurde. Die ermäßigte Steuerbelastung beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ohne Begünstigung ergäbe. Der so begünstigte Steuersatz muss aber mindestens 14 % betragen. Auch hier gilt, dass der Praxisverkäufer mindestens 55 Jahre alt sein muss, und die Vergünstigung wird nur einmal im Leben gewährt. Freibetrag und halber Steuersatz bedingen sich nicht, schließen sich aber auch nicht gegenseitig aus. Da Herr Dr. Z bei Einreichung des Scheidungsantrags erst 52 Jahre alt ist, kann der halbe Steuersatz nicht zum Zuge kommen.

Ermäßigter Steuersatz auf den Veräußerungsgewinn

4.3 Fünftelregelung

Die Steuer auf den Veräußerungsgewinn beträgt das Fünffache der Differenz zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte (Veräußerungsgewinn) verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zzgl. 1/5 dieser Einkünfte. Diese Vergünstigung ist für den Praxisabgeber nur dann von Interesse, wenn die anderen Steuervergünstigungen nicht in Anspruch genommen werden können. Sie bringt nur dann einen Vorteil, wenn in dem Jahr der Praxisveräußerung die übrigen Einkünfte sehr niedrig sind.

Vergünstigung ist bei Einkommen mit Spitzensteuersatz wirkungslos

5. Berechnung der latenten Ertragsteuerlast

Die Berechnung der latenten Ertragssteuerlast erfolgt für drei Varianten:

- ohne jegliche Steuervergünstigung auf den Veräußerungsgewinn,
- unter Berücksichtigung der Fünftelregelung und
- unter der Prämisse, dass Herr Dr. Z zum Bewertungsstichtag doch schon das 55. Lebensjahr erreicht hat und sowohl der Freibetrag von 40.000 EUR als auch der halbe Steuersatz in Anspruch genommen werden können.

Drei Varianten zum Vergleich

Für die Berechnungen gilt der Splittingtarif, da die Ehepartner zum Stichtag noch verheiratet waren. Die steuermindernden Aufwendungen wie Sonderausgaben etc. gehen aus der Steuererklärung 2012 hervor.

Ohne Steuervergünstigungen

■ Tab. 4: Latente Ertragssteuerlast (ohne Steuervergünstigung) [EUR]

Laufender Gewinn	186.000
Abzgl. steuermindernder Aufwendungen	-46.000
Zu versteuerndes Einkommen I	140.000
Steuerbetrag I (Splittingtabelle)	42.456
Laufender Gewinn	186.000
Zzgl. Veräußerungsgewinn	+ 141.000
Positive Einkünfte	= 327.000
Abzgl. steuermindernder Aufwendungen	46.000
Zu versteuerndes Einkommen II	281.000
Steuerbetrag II (Splittingtabelle)	101.676
Steuerbetrag II – Steuerbetrag I	59.220 (42,00 %)
Zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%	3.257 (2,31 %)
Latente Ertragssteuerlast auf Veräußerungsgewinn	62.477 (44,31 %)

Herr Dr. Z ist 52 Jahre alt und die Fünftelregelung wird angewandt:

Nur mit Fünftelregelung

■ **Tab. 5: Latente Ertragssteuerlast (Fünftelregelung) [EUR]**

Laufender Gewinn, gesamt	186.000
Zzgl. Veräußerungsgewinn	+ 141.000
Summe der Einkünfte	= 327.000
Abzgl. steuermindernder Aufwendungen	-46.000
Zu versteuerndes Einkommen	281.000
Anwendung der Fünftelregelung	
Zu versteuerndes Einkommen	281.000
Abzgl. Veräußerungsgewinn	-141.000
Verbleibendes zu versteuerndes Einkommen I	140.000
Steuerbetrag I (Splittingtabelle)	42.456
1/5 von 141.000	28.200
Zzgl. verbleibendes zu versteuerndes Einkommen I	140.000
Verbleibendes zu versteuerndes Einkommen II	168.200
Steuerbetrag II (Splittingtabelle)	54.300
Steuerbetrag II – Steuerbetrag I	11.844
Unterschiedsbetrag x 5	59.220
Zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 %	3.257
Latente Ertragssteuerlast auf Veräußerungsgewinn	62.477
Die latente Ertragssteuerlast beträgt ebenfalls 62.477 EUR. Der Grund dafür ist, dass wegen der Höhe der Einkünfte selbst bei einem Fünftel bereits der Spitzensteuersatz zur Anwendung gelangt.	

Wenn Dr. Z mit seiner Frau noch drei Jahre länger verheiratet geblieben wäre und er somit zum Bewertungsstichtag bereits 55 Jahre alt gewesen wäre, würde sich bei Anwendung des halben Steuersatzes und unter Berücksichtigung des Freibetrags die latente Steuerlast wie folgt berechnen:

Mit halbem Steuersatz und Freibetrag

■ **Tab. 6: Latente Steuerlast (halber Steuersatz und Freibetrag) [EUR]**

Laufender Gewinn, gesamt	186.000
Zzgl. Veräußerungsgewinn nach Freibetrag (40.000 EUR)	101.000
Abzgl. steuermindernder Aufwendungen	-46.000
Zu versteuerndes Einkommen I	241.000
Durchschnittlicher Steuersatz I (Splittingtabelle)	35,22 %
56 % vom Steuersatz I = Steuersatz II	19,72 %

Veräußerungsgewinn	141.000
Abzgl. Freibetrag	- 40.000
Stpfl. Veräußerungsgewinn	101.000
Steuersatz II	19.917
Zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5%	1.095
Latente Ertragssteuerlast auf Veräußerungsgewinn	21.012

Unter Berücksichtigung der Steuervergünstigungen der § 16 und § 34 EStG müsste Dr. Z. auf den Veräußerungsgewinn lediglich 21.012 EUR bezahlen. Das heißt aber im Umkehrschluss, dass sich der zu berücksichtigende „Zugewinn“ aus dem fiktiven Verkauf der Zahnarztpraxis erhöhen würde.

6. Schlussbemerkung

Abgesehen davon, dass sich in der „Realität“ die Verhältnisse weitaus komplizierter gestalten und die notwendigen Fakten und Zahlen zumeist erst mühsam erarbeitet werden müssen, soll abschließend auf zwei Problemkreise hingewiesen werden, die man nicht aus den Augen verlieren sollte.

Es ist zu hinterfragen, wie z.B. mit Verlustzuweisungen (z.B. aus geschlossenen Fonds) umzugehen ist, die durch eine Absenkung der Steuerlast u.U. eine „Versteuerung des Veräußerungsgewinns“ verhindern bzw. völlig verzerren. Auch wenn der BGH von den relevanten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen am Bewertungsstichtag spricht, ist zu überlegen, ob Steuersparmodelle ohne Korrekturen übernommen werden sollten.

Ein weiteres Problem stellt sich wegen eines Urteils des BGH (2.2.11, XII ZR 185/08, Rz. 50), nach dem nicht nur latente Ertragssteuern für den fiktiven Verkauf der (Zahn-) Arztpraxis, sondern auch latente Steuern auf die anderen Vermögensgegenstände zu berechnen sind: „Aus Gründen der Gleichbehandlung dürfte es allerdings geboten sein, eine latente Steuerlast auch bei der Bewertung anderer Vermögensgegenstände (etwa bei Grundstücken, Wertpapieren oder Lebensversicherungen) dann zu berücksichtigen, wenn deren Veräußerung – bezogen auf die Verhältnisse am Stichtag und ungeachtet einer bestehenden Veräußerungsabsicht – eine Steuerpflicht auslösen würde. Denn eine Bewertung, die auf den am Markt erzielbaren Preis abstellt, hat mit einer Veräußerung zwangsläufig verbundene steuerliche Belastungen wertmindernd einzubeziehen.“

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des BGH zur Bewertung von freiberuflichen Praxen im Zugewinnausgleich (Stabenow/Czubayko, FamRZ 12, 686 ff.)
- Die Bewertung von Freiberuflerpraxen im Zugewinnausgleich nach der BGH-Rechtsprechung (Nies & Nies, PFB 12, 337)
- Walter Kogel: „Meilenstein und Wendepunkt in der güterrechtlichen Bewertungspraxis“ in: NJW 46/2011, 3337 ff.
- Latente Steuern im Zugewinnausgleich (Piltz, NJW 12, 1111)

Verlustzuweisungen
oder -vorträge

Latente Ertragsteuer
auf sonstige verwert-
bare Vermögens-
gegenstände